



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
3003 Bern
armscontrol@seco.admin.ch

29. Juni 2020

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu dürfen.

Die GRÜNEN sind Teil der Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (nachfolgend: Allianz) und unterstützen somit die Stellungnahme der Allianz zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)».

Die GRÜNEN, sowie die Allianz, erachten Variante 1 als indirekten Gegenvorschlag für völlig unzureichend, da er die bestehenden Probleme nicht behebt. Sollte der Korrektur-Initiative die Variante 1 entgegengestellt werden, werden die GRÜNEN und die Allianz die Korrektur-Initiative nicht zurückziehen. Mit der Variante 2 des indirekten Gegenvorschlags würde ein substanzieller Teil der Hauptforderungen der Korrektur-Initiative erfüllt. Wenn Variante 2 des Gegenvorschlags vom Parlament angenommen wird, ziehen die GRÜNEN und die Allianz das Zurückziehen der Initiative in Betracht.

Variante 1

Die Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags erfüllt die Forderungen der Allianz und der GRÜNEN nur teilweise. Die GRÜNEN begrüßen, dass sowohl die Ausschlusskriterien als auch die Berücksichtigungskriterien aus Art. 5 Kriegsmaterialverordnung (KMV) neu im Kriegsmaterialgesetz (KMG) geregelt werden sollen. Es entspricht einer zentralen Forderung der Korrektur-initiative, die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte auf Gesetzebene zu verankern.

Unerfreulich ist hingegen, dass der Bundesrat die Chance nicht genutzt hat, die geltende Exportpraxis besser im Gesetzestext abzubilden. So wird nach wie vor der Ausdruck «verwickelt in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt» verwendet, ohne dabei die Exportpraxis, so der Bericht des Bundesrats, ändern zu wollen.

Für die GRÜNEN ist es unverständlich, dass die Ausnahme aus Art. 5 Abs. 4 KMG für Länder, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, auch in Art. 22a nKMG überführt werden soll. Die Streichung dieser Ausnahme ist eine zentrale Forderung der Korrektur-Initiative und Teil der roten Linie, welche für die Kriegsmaterialgesetzgebung zu gelten haben. Gemäss Art. 54 Bundesverfassung (BV) trägt die Schweiz dazu bei, die Menschenrechte zu achten. Dies ist aus Sicht der GRÜNEN unvereinbar mit dem Export von Kriegsmaterial in Länder, welche Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen. Das Risiko, dass das zu exportierende Kriegsmaterial für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird, ist in solchen Ländern immer gegeben und bedarf keiner weiteren Prüfung.

Die GRÜNEN bedauern zudem, dass in Variante 1 des Gegenvorschlags eine Streichung der Ausnahmebestimmung für Ersatzteillieferungen (Art. 23 KMG) nicht aufgegriffen wird. Die GRÜNEN sind der Ansicht, dass Ersatzteillieferungen denselben Bewilligungskriterien zu folgen haben wie reguläres Kriegsmaterial. Das Argument des Bundesrates, dass eine erleichterte Bewilligung der Ersatzteillieferungen aufgrund der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes notwendig sei, greift aus Sicht der GRÜNEN nicht. So können die Bewilligungskriterien als Vertragsbestandteile angesehen werden, die vom Kunden eingehalten werden müssen. Verstösst der Kunde gegen die Bewilligungskriterien, indem er beispielsweise das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung einsetzt oder Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt, bricht er damit den Vertrag und ist somit nicht dem Vertrauensschutz unterworfen. Hinzu kommt, dass es auch politisch und moralisch nicht nachvollziehbar ist, warum man einen Staat mit Ersatzteillieferungen und Munition in der Kriegführung unterstützen würde, wenn man die Situation als so gravierend einschätzt, dass keine Lieferungen von neuen Geräten erlaubt wären.

Das Hauptziel der Korrektur-Initiative besteht darin, mehr demokratische Kontrolle und Mitbestimmung bei der Kriegsmaterialgesetzgebung zu erreichen. Der hier vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 22b nKMG stellt Notrecht dar. Notrecht bedeutet immer eine Zurückstellung von Rechtsstaat und Demokratie zugunsten einer ausserordentlichen Situation mit Dringlichkeitscharakter. Das Notrecht muss aber zugunsten von Demokratie und Rechtsstaat auf das absolute Minimum reduziert werden und darf nur dann zur Anwendung kommen, wenn ausserordentliche Umstände es zwingend erfordern. Der Bericht des Bundesrates präsentiert jedoch nur ungenügende Kriterien, anhand derer bestimmt werden kann, ob ausserordentliche Umstände vorliegen und ob diese eine Lockerung der Kriegsmaterialexportbedingungen rechtfertigen. Die Gefahr, hier in eine willkürliche Praxis abzurutschen, ist gross.

Die Veränderung der sicherheitspolitischen Weltlage kann durchaus ein rasches Handeln erfordern, allerdings in eine andere Richtung als dem Bundesrat vorschwebt. Wie der Bundesrat in seinem Bericht richtigerweise feststellt, kann sich die sicherheitspolitische Weltlage schnell und grundlegend ändern, beispielsweise durch Krieg oder durch die zunehmende Autokratisierung vormals demokratischer Staaten und damit einhergehende Menschenrechtsverletzungen. Ein solcher Fall würde aber erfordern, weniger oder gar kein Kriegsmaterial mehr in die entsprechenden Länder zu exportieren.

Auch kommt es für die GRÜNEN nicht infrage, zugunsten der Aufrechterhaltung der schweizerischen Rüstungsindustrie aussenpolitische Grundsätze und die humanitäre Tradition per Notrecht über Bord zu werfen. Zudem hat die Entstehungsgeschichte der Korrektur-Initiative gezeigt, dass die Rüstungsindustrie sich schnell als akut gefährdet sieht und sich der Bundesrat davon allzu schnell überzeugen lässt.

Es ist für die GRÜNEN deshalb nicht ersichtlich, welche ausserordentlichen Umstände eintreten könnten, die den Export von Kriegsmaterial sofort und entgegen den aussenpolitischen Grundsätzen und der humanitären Tradition der Schweiz notwendig machen würde. Die vom Bundesrat im Bericht erläuterten Beispiele sind aus Sicht der GRÜNEN keine genügende Grundlage zur Einführung einer Notrecht Klausel.

Schlussendlich ist festzuhalten, dass eine Änderung der rechtlichen Grundlage auch möglich ist, wenn dem Bundesrat keine Abweichungskompetenz zukommt. Im Bericht geht der Bundesrat jeweils von der durchschnittlichen Dauer eines Gesetzgebungsprozesses von 51 Monaten aus. Dieser Prozess kann aber auch deutlich schneller gehen, insbesondere wenn nur wenige Änderungen gemacht werden und eine gewisse Dringlichkeit gegeben ist.

Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags nimmt zwar das Anliegen der Korrektur-Initiative auf, dass die Bedingungen für Auslandsgeschäfte auf Gesetzesstufe zu regeln seien. Das wichtige Anliegen, die Lockerung von 2014 betreffend Menschenrechtsverletzungen rückgängig zu machen, wird in dieser Variante jedoch nicht erfüllt. Zudem sieht die Variante 1 mit der Abweichungskompetenz zugunsten des Bundesrats einen neuen Artikel vor, der die Regelung auf Gesetzesstufe unterwandert. Mit dieser Regelung wäre es in gewissen Situationen neu möglich, Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländer zu exportieren. Die GRÜNEN, sowie die Allianz, lehnen Variante 1 des indirekten Gegenvorschlags deshalb vehement ab.

Variante 2

Was Variante 2 im Gegensatz zur Korrektur-Initiative nicht umfasst, ist die Lieferung von Ersatzteilen für aus der Schweiz exportiertes Kriegsmaterial. Für sie besteht weiterhin die in Art. 23 KMG geregelte Spezialregelung, was die GRÜNEN bedauern. Immerhin steht diese Regelung für die GRÜNEN, wie für die Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer, nicht im Zentrum der Initiative. Ebenfalls bestehen bleibt die unbefriedigende Interpretation des Ausdrucks «verwickelt in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt».

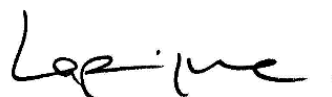
Mit der Variante 2 des indirekten Gegenvorschlags würde ein substanzieller Teil der Hauptforderungen der Korrektur-Initiative erfüllt. Wenn Variante 2 des Gegenvorschlags vom Parlament angenommen wird, ziehen die GRÜNEN und die Allianz das Zurückziehen der Initiative in Betracht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Gaëlle Lapique
Stv. Generalsekretärin